

Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern

(Fusionsreglement)

Entwurf Steuerungsgremium vom 1. April 2022

I. Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern (Kirchgemeinde Bern) bis zur endgültigen Organisation und Bestellung ihrer Organe gemäss ihrem Organisationsreglement.

² Es regelt namentlich

- a* formelle Anpassungen des Organisationsreglements und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen für den Fall, dass nicht alle Kirchgemeinden der bisherigen evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (Gesamtkirchgemeinde) dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern zustimmen,
- b* die Organisation der Kirchgemeinde Bern für die erste Zeit nach dem Zusammenschluss,
- c* die erstmalige Konstituierung der Organe gemäss dem Organisationsreglement,
- d* die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde.

³ Es bezweckt eine endgültige Konstituierung der Kirchgemeinde Bern nach klaren Vorgaben und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der bisherigen Kirchgemeinden.

II. Anpassungen des Organisationsreglements und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen

Art. 2 Ingress des Organisationsreglements

Stimmen nicht alle Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern zu, wird die Aufzählung der Kirchgemeinden im Ingress zur Präambel des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Bern entsprechend angepasst.

Art. 3 Bestimmungen betreffend die Zweisprachigkeit

¹ Lehnt die Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern ab, wird das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1-3, 7, 37, 59 und 70 des Organisationsreglements lauten wie folgt:

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben.

Art. 2 Gemeindegebiet

Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Mitglieder.

² Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

³ Die Organe, die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste der Kirchgemeinde wirken zusammen.

Art. 7 Bestand

¹ Die Kirchgemeinde gliedert sich in mehrere Kirchenkreise.

² Das Parlament legt die Anzahl, die Bezeichnungen und die Grenzen der Kirchenkreise in einem Reglement fest. Es berücksichtigt geografische Gegebenheiten, gewachsene soziale Strukturen und Lebensräume.

Art. 37 Stimmrecht

Stimmberechtigt in den Kirchenkreisen sind die im Kreis wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Art. 59 Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

³ Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats

- a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats,
- b vertreten diese Geschäfte im Parlament sowie gegenüber andern Gemeindeorganen, den Kirchenkreisen und Dritten,
- c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 70 Grundsätze

¹ Die Planungskonferenzen dienen der Mitwirkung der Kirchenkreise und der kirchlichen Dienste bei der Aufgabenplanung.

² Der Kirchgemeinderat beruft die Planungskonferenzen ein. Er lädt dazu Vertretungen aller Stellen ein, die in der Kirchgemeinde wichtige Aufgaben wahrnehmen, namentlich

- a Vertretungen aller Kirchenkreisräte,

¹ BSG 410.11

b Vertretungen der einzelnen Dienste.

³ Er kann weitere Stellen zu Planungskonferenzen einladen, namentlich Dritte, die im Auftrag der Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder die der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.

2. Artikel 54 wird gestrichen.
3. Die Artikelnummerierung ab Artikel 54 wird angepasst. Die Binnenverweise in den Artikeln 6 Absatz 3, 38 Absatz 2, 47 Absatz 3, 56 Absatz 3, 62 Absatz 2 und 65 Absatz 2 werden der neuen Artikelnummerierung angepasst.

² Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern wird in diesem Fall wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3 und 33 des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen lauten wie folgt:

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

² Das Stimmregister gibt für jede stimmberechtigte Person Auskunft über

- a* die Stimmberechtigung nach Artikel 2 Absatz 1 und 2,
- b* den Kirchenkreis, in dem die Person stimmberechtigt ist.

³ Das Stimmregister ist öffentlich.

⁴ Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister² finden sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Wahlvorschläge

¹ Als Präsidentin oder Präsident oder weiteres Mitglied des Kirchgemeinderats können Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.

² Als Präsidentin oder Präsident kann auch vorgeschlagen werden, wer gleichzeitig als weiteres Mitglied des Kirchgemeinderats vorgeschlagen wird.

³ Die Wahlvorschläge müssen

- a* durch mindestens 20 Stimmberechtigte unterzeichnet sein,
- b* den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben,
- c* spätestens am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Kirchgemeinde eingelangt sein.

⁴ Die Kirchgemeinde prüft die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen bis spätestens am 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag. Fehlerhafte Wahlvorschläge können bis spätestens am 55. Tag (achtletzter Montag) vor dem Wahltag verbessert werden. Weisen sie auch nach dieser Frist Fehler auf, werden sie für die Wahl nicht berücksichtigt.

2. Die Artikel 4 und 38 werden gestrichen.
3. Die Artikelnummerierung ab Artikel 4 wird angepasst. Die Binnenverweise in den Artikeln 7 Absatz 2, 13 Absatz 3, 17 Absatz 1, 19 Absatz 2, 22 Absatz 2, 23, 24 Absatz 2, 30 Absatz 1 und 3, 31 Absatz 4, 34 Absatz 1, 41 Absatz 1 und 56 Absatz 1 werden der neuen Artikelnummerierung angepasst.

² BSG 141.113

Art. 4 Verfahren

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde passt das Organisationsreglement und das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern soweit erforderlich im Sinn der Artikel 2 und 3 an und unterbreitet die angepassten Reglemente der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung.

² Er macht das Inkrafttreten der genehmigten Reglemente vorgängig öffentlich bekannt.

III. Organisation während der Übergangszeit**Art. 5 Grundsatz**

Die Organisation der Kirchgemeinde Bern richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach ihrem Organisationsreglement und ihren weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 6 Kirchenkreise

¹ Das Gebiet und die Grenzen der Kirchenkreise entsprechen bis zum Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a des Organisationsreglements (Art. 9 Abs. 2) dem Gemeindegebiet und den Grenzen der bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Für die interne Organisation der Kirchenkreise gilt bis zu diesem Zeitpunkt das Folgende:

1. Die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Kirchenkreisrats sowie die Unvereinbarkeit richten sich nach den Bestimmungen über den Kirchgemeinderat der bisherigen Kirchgemeinde.
2. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der bisherigen Kirchgemeindeversammlung nehmen bis zur Neuwahl nach Ziffer 3 die Zuständigkeiten des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Kirchenkreisversammlung wahr. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des bisherigen Kirchgemeinderats nehmen bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Funktionen im Kirchenkreisrat wahr.
3. Die Stimmberechtigten des Kirchenkreises wählen im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisrats für die weitere Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise.
4. Für das Verfahren an der Kirchenkreisversammlung gilt das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern.
5. Die weitere interne Organisation des Kirchenkreises richtet sich nach dem Recht der bisherigen Kirchgemeinde, soweit dieses dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern nicht widerspricht.

Art. 7 Parlament

¹ Das Parlament besteht bis zur Neukonstituierung nach Artikel 11 aus den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats der bisherigen Gesamtkirchgemeinde aus den Kirchgemeinden, die sich zur Kirchgemeinde Bern zusammengeschlossen haben.

² Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern.

³ Ersatzwahlen richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 8 Kommissionen

¹ Die bisherige Geschäftskommission der Gesamtkirchgemeinde nimmt bis zur Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c des Organisationsreglements die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission nach Artikel 55 des Organisationsreglements wahr.

² Der Kommission gehören die Mitglieder der bisherigen Geschäftskommission aus den Kirchgemeinden an, die sich zur Kirchgemeinde Bern zusammengeschlossen haben.

³ Die Einsetzung weiterer Kommissionen richtet sich nach den Artikeln 68 und 69 des Organisationsreglements.

IV. Konstituierung der Kirchgemeinde Bern gemäss Organisationsreglement

Art. 9 Kirchenkreise

¹ Das Parlament erlässt so bald als möglich, spätestens drei Jahre nach dem Zusammenschluss, das Reglement über die Kirchenkreise nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a des Organisationsreglements.

² Es setzt das Reglement spätestens auf den 1. Januar des fünften Jahres nach dem Zusammenschluss in Kraft. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

³ Die erstmalige Festlegung der Grenzen der deutschsprachigen Kirchenkreise bedarf der Zustimmung der Kirchenkreisräte der betroffenen Kirchenkreise. Soweit diese Zustimmung nicht zustande kommt, entsprechen die Kirchenkreise den vorläufigen Kirchenkreisen nach Artikel 6 Absatz 1.

⁴ Nach dem Erlass des Reglements über die Kirchenkreise (Abs. 1), aber rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieses Reglements (Abs. 2), findet in den Kirchenkreisen gemäss der neuen Kreisorganisation eine Kirchenkreisversammlung statt. Die Stimmberechtigten der neuen Kirchenkreise wählen an dieser Versammlung für die Zeit ab dem Inkrafttreten des Reglements

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisrats,
- c die im Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder des Parlaments.

⁵ Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchenkreisversammlungen nach Absatz 4 ein. Er bestimmt eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Versammlung.

Art. 10 Vorzeitiger Zusammenschluss von Kirchenkreisen

¹ Auf Antrag der Stimmberechtigten von zwei oder mehr Kirchenkreisen kann das Parlament vor dem Erlass des Reglements nach Artikel 9 Absatz 1 den Zusammenschluss dieser Kirchenkreise beschliessen.

² Das Gebiet des neuen Kirchenkreises entspricht den Gebieten der zusammengeschlossenen Kirchenkreise.

³ Für die Konstituierung des so gebildeten neuen Kirchenkreises bis zum Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise (Art. 9 Abs. 1) gilt Artikel 9 Absatz 4 und 5 mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c sinngemäss. Nach dem Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise nehmen die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Wahlen nach Artikel 9 Absatz 4 vor.

Art. 11 Parlament

¹ Das Parlament setzt sich nach dem Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise (Art. 9 Abs. 2) nach Artikel 41 des Organisationsreglements zusammen.

² Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen die Mitglieder rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt (Art. 9 Abs. 4).

Art. 12 Amtsdauern

¹ Alle Amtsdauern nach Artikel 19 des Organisationsreglements beginnen mit dem Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise (Art. 9 Abs. 2) neu zu laufen.

² Das Parlament kann beschliessen, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und anderer Kommissionen erst nach deren Wahl zu laufen beginnt.

³ Laufende Amtsdauern enden auf den Zeitpunkt gemäss Absatz 1 oder 2.

Art. 13 Budget

¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst das Budget für das erste Rechnungsjahr der Kirchengemeinde Bern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Artikel 7 Absatz 1.

² Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchengemeinde Bern.

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchengemeinden prüfen die letzten Rechnungen vor dem Zusammenschluss.

² Das Parlament genehmigt die Rechnungen auf Antrag der zuständigen Rechnungsprüfungsorgane.

V. Weitergeltung bisherigen Rechts

Art. 15

¹ Die im Anhang aufgeführten Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten weiter, solange und soweit die Kirchengemeinde Bern keine abweichenden Bestimmungen beschliesst.

² Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Organisationsreglement der Kirchengemeinde Bern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung dieses Reglements

¹ Das Parlament hebt dieses Reglement nach dem Inkrafttreten des Reglements über die Kirchenkreise (Art. 9 Abs. 2) und der Konstituierung des Parlaments nach den Bestimmungen des Organisationsreglements auf.

² Das Parlament und der Kirchgemeinderat beschliessen rechtzeitig vor der Aufhebung durch Reglement oder Verordnung über die allfällige Weitergeltung der im Anhang aufgeführten Erlasse.

³ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Aufhebung der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung und veröffentlicht sie.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Artikel 2 bis 4 und 13 treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Anhang:**Weiter geltende Erlasse der Gesamtkirchgemeinde**

Die folgenden Erlasse der Gesamtkirchgemeinde gelten in der Kirchgemeinde Bern vorläufig weiter, ebenso allfällige Nachfolgeerlasse mit gleicher Ordnungsnummer der Erlasssammlung (ES). Bestimmungen über nicht mehr bestehende Organe oder Stellen gelten sinngemäss.

- Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrates vom 14. Dezember 2000 (ES 311.2)
- Organisationsverordnung vom 21. Mai 2003 (ES 311.3)
- Reglement vom 16. Oktober 1989 über die Vorbereitung der Wahlen in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode im Kirchlichen Bezirk Bern-Stadt (Nominationsreglement; ES 311.6)
- Reglement der Kommission für Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt vom 17. Oktober 1988 (OeME-Kommission Bern-Stadt) (ES 311.7)
- Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (ES 311.8)
- Verordnung vom 15. Dezember 2004 über die Benützung von kirchlichen und anderen Räumen (RaumbenützungV; ES 312.2)
- Reglement vom 21. November 2001 betreffend Spesen- und Amtsräumzuschüsse für Pfarrerinnen und Pfarrer (ES 312.3)
- Reglement vom 22. November 2006 betreffend Behördenentschädigungen (EntschR; ES 312.7)
- Reglement Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen“ (SF WELV) vom 21. November 2007 (ES 312.8)
- Baureglement der Gesamtkirchgemeinde Bern vom 8. Mai 1989 (ES 313.2)
- Personalreglement vom 27. Oktober 1993 (PR; ES 314.1a)
- Personalverordnung vom 17. April 2002 (PV; ES 314.1b)
- Verordnung vom 17. November 1999 für die sozial-diakonischen Mitarbeitenden und Praktikantinnen/Praktikanten (inkl. Einreihung von Sekretariats- Mitarbeitenden mit sozial-diakonischen Stellenprozenten) (ES 314.5)
- Verordnung vom 17. Mai 1995 für die Organistinnen und Organisten (ES 314.6)
- Sigristen-Verordnung vom 25. August 2005 (SigristenV; ES 314.7)